

**Das Präsidium der HfMDK hat folgende
- Hausordnung -
gemäß § 42 Abs. 7 HHG am 02. November 2004 beschlossen:**

§ 1 Ziel der Hausordnung

Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben und Verhalten aller Personen, die in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (im folgenden Hochschule) zusammenkommen. Sie enthält das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und des freundlichen und höflichen Umgangs miteinander. Jeder soll sich so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Oberstes Ziel der Hochschule und ihrer Mitglieder und Angehörigen ist es, das höchste Maß an Qualität in der Ausbildung anzustreben und zu sichern. Der in dieser Hausordnung erwartete Umgang miteinander und die Anforderungen an die Mitglieder und Angehörigen dienen in erster Linie diesem Ziel.

§ 2 Geltung

Diese Hausordnung gilt für alle jeweils in der Hochschule anwesenden Personen, für die Mitglieder und Angehörigen und für das Gelände, die Gebäude und die Einrichtungen der Hochschule einschließlich angemieteter oder der Hochschule zur Benutzung überlassener sonstiger Räume.

§ 3 Hausrecht

Der Präsident und seine gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter üben das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei schwerwiegenden Störungen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Das können Abmahnungen, Nutzungsverbote, Hausverweise und sonstige zur Beseitigung der Störung oder des Verstoßes gegen die Hausordnung geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen sein.

Hausverbote dürfen nur gegenüber Personen ausgesprochen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

Bei Gefahr im Verzug ist jeder Benutzer der Hochschule berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zur Abwendung von Gefahr und Schaden für das Gebäude und die darin anwesenden Personen zu ergreifen. Personenschutz hat dabei stets Vorrang. Die Hochschulleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Berechtigte Nutzung

Grundsätzlich steht die Nutzung der Hochschule und ihrer Einrichtungen nur den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule (das sind Studierende, Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und solchen Personen zu, denen die Nutzung gestattet wurde.

Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die nicht über einen Studentenausweis verfügen, erhalten einen Dienstausweis. In Zweifelsfällen müssen sie ihre Berechtigung zur Nutzung der Hochschule durch Vorlage dieses Dienstausweises nachweisen.

Personen, die kein berechtigtes Interesse an der Nutzung der Hochschule haben, können vom Hochschulgelände verwiesen werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschule werden durch Aushang oder in anderer hierfür geeigneter Art und Weise (homepage) bekannt gemacht. Die Benutzung der Hochschule, ihrer Räumlichkeiten und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Hochschulleitung kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Allgemeine Verhaltenspflichten

Das Eigentum der Hochschule muss von allen Mitgliedern und Angehörigen pfleglich behandelt werden. Jeder soll seinen Platz so verlassen, wie er ihn selbst vorzufinden wünscht und im Rahmen des Zumutbaren seinen Nachfolgern bestmögliche Bedingungen hinterlassen. Jeder Raum soll im aufgeräumten Zustand verlassen werden und jeder soll sich dafür verantwortlich fühlen, dass die Hochschule ansprechend und ordentlich aussieht. Schäden müssen sofort der Hochschulleitung oder ihren Vertretern gemeldet werden. Auf mitgebrachte Wertgegenstände muss jeder selbst achten, da die Hochschule für Verluste und Schäden keine Haftung übernehmen und keinen Ersatz leisten kann.

§ 7 Üben und Räume

Die Raumzuteilung an Lehrende erfolgt durch das Raumplanungsbüro, Lehrende dürfen auch die jeweiligen Instrumente nutzen. Das Üben in den Räumen der Hochschule ist ansonsten nur den Studierenden der Hochschule gestattet, die eine Übegenehmigung besitzen. Andere Personen können ausnahmsweise eine Übegenehmigung erhalten.

Nach Vorlage dieser Übegenehmigung können die Studierenden einen Schlüssel zu einem Überaum erhalten. Das Üben ist nur für die Dauer von 2 Stunden in Folge zulässig, danach ist der Schlüssel wieder an der Pforte abzugeben. Schlüssel dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Geschieht dies, kann die Übegenehmigung eingezogen, bzw. das Üben für eine befristete Zeit untersagt werden.

Fenster und Türen sind beim Üben geschlossen zu halten.

Privatunterricht darf in den Räumen der Hochschule nur mit Genehmigung der Hochschulleitung erteilt werden.

§ 8 Verhalten (Nutzung der Instrumente/Essen/Trinken/Rauchen/ Mitbringen von Tieren)

Das Rauchen ist nur in den eigens dafür ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. In den Übe- und Unterrichtsräumen darf nichts gegessen und getrunken werden, die Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Auf Flügeln oder Klavieren darf nichts abgestellt werden. Instrumente der Hochschule, insbesondere alle Tasteninstrumente, dürfen nur mit sauberen Händen benutzt werden. Die Saiten der Tasteninstrumente dürfen nicht berührt werden.

Nach Ende des Übens sind Deckel von Tasteninstrumenten zu schließen.
Das Mitbringen von Tieren ist in der Hochschule nicht gestattet.

§ 9 Leihe

Instrumente, Overheadprojektoren, Flipcharts u.ä. werden gegen Nachweis der Personalien und Hinterlegung eines Pfands für eine begrenzte Zeit ausgeliehen. Für Schäden an den Instrumenten haften die Entleiher.

§ 10 Parken

Der hochschuleigene Parkplatz darf nur von Mitgliedern und Angehörigen mit Parkberechtigung genutzt werden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge können abgeschleppt werden. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Parken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Die Tiefgarage darf nur von den hierzu berechtigten Bediensteten genutzt werden.

Im Musikhof dürfen Fahrzeuge nur mit besonderer Genehmigung parken. Die Feuerwehrezufahrten müssen immer freigehalten werden.

§ 11 Hausverwaltung

Für das Gebäude und das Gelände sind der Leiter der Abteilung Liegenschaften, Hausverwaltung und Technik und sein Team verantwortlich. Sie üben auch in Vertretung der Hochschulleitung das Hausrecht aus und sind berechtigt, Übegenehmigungen einzuziehen und Hausverweise auszusprechen, falls das angezeigt ist. Mitglieder und Angehörige müssen den Anweisungen des Teams - insbesondere in Fällen von Gefahr- Folge leisten.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür jeweils vorgesehenen Informationsflächen erfolgen. Anschläge an anderen Stellen und das Verteilen von Informationsmaterial bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.

§ 13 Veranstaltungen und Sicherheit

Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Sie kann Veranstaltungen auch kurzfristig absagen, wenn dies aus hausinternen oder Sicherheitsgründen oder wegen Gefahr im Verzug notwendig ist. Die Besucher von Veranstaltungen sind gehalten, sich an die von der Hochschulleitung entwickelten Regeln für den Fall der Gefahr zu halten. Die von der Hochschulleitung beauftragten Personen haben das Recht, in solchen Fällen Anweisungen für die Evakuierung des Gebäudes zu erteilen.

Für die Garderobe der Gäste kann die Hochschule nicht haften, diese bleibt unbeaufsichtigt.

Frankfurt am Main, den 02. November 2004


(Thomas Rietschel)


(Michael Schneider)


(Angelika Gartner)